

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Ausschuss für Technik
und Umwelt

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom
15.12.2025

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird

Bauort: 78176 Blumberg – Hondingen, Reutebuckweg 6,
Flst. Nr. 40/5☒ erteilt.☐ nicht erteilt.

Begründung Sh. Anlage

☐ Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

☐ Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

☐ siehe Anlage

3. Hochwasser (HQ100 - Gebiet)

☐ Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“. Siehe Plan im Anhang☒ Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“.

4. Stellplätze

☐ Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.☐ Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.☐ Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.☐ Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu☐ Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

5. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

☐ erteilt☐ nicht erteilt.

6. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

☐ wurde durchgeführt.

78176 Blumberg, Flst. Nr.

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Neubau Einfamilienhaus in
Fertigteil-Bauweise,
1-geschossig, nicht unterkellert,
Lieferung u. Montage auf
Streifenfundamenten

Planverfasser/-in:

Dipl. Ing. FH
Alex Stambach
Brigachtalstr. 17
78166 Donaueschingen

19.02.2026



Datum, Unterschrift

**Neubau Einfamilienhaus in Fertigteil-Bauweise, 1-geschossig, nicht unterkellert,
Lieferung u. Montage auf Streifenfundamenten
Reutebuckweg 6, 78176 Blumberg-Hondingen, Flst. Nr. 40/5**

Das Baugrundstück liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kirchberg II – 1. Änderung“.

Für das Flst. Nr. 40/5 ist im Bebauungsplan eine Bezugshöhe von 732,50 m ü. NN festgelegt. Die festgesetzte maximale Wandhöhe beträgt 6,50 m über dieser Bezugshöhe, die maximale Traufhöhe ist auf 8,50 m über der Bezugshöhe festgelegt.

Beantragte Befreiung:

Es wird eine Überschreitung der Bezugshöhe von 732,50 m ü. NN auf 733,80 m ü. NN beantragt.

Begründung:

Das Gebäude ist eingeschossig und nicht unterkellert.

-Bei einer Traufhöhe von 2,60 m ergibt sich folgende Gebäudehöhe:

$$733,80 \text{ m} + 2,60 \text{ m} = 736,40 \text{ m ü. NN}$$

Zulässig wäre: $732,50 \text{ m} + 6,50 \text{ m} = 739,00 \text{ m ü. NN}$

-Die geplante Firsthöhe beträgt 3,39 m und liegt damit bei:

$$733,80 \text{ m} + 3,39 \text{ m} = 737,19 \text{ m ü. NN}$$

Zulässig wäre: $732,50 \text{ m} + 8,00 \text{ m} = 740,50 \text{ m ü. NN}$

Folglich liegt die geplante Firsthöhe unter der zulässigen maximalen Traufhöhe.

Der Bebauungsplan legt ausschließlich maximale Trauf- und Firsthöhen fest. Die beantragte Überschreitung der Bezugshöhe führt dennoch zu einer Unterschreitung der maßgeblichen Höhenbegrenzungen und stellt daher eine geringfügige, städtebaulich vertretbare Abweichung dar. Aufgrund der Bauweise des eingeschossigen Wohnhauses ist eine andere Lösung planerisch nicht sinnvoll. Aus Sicht der Stadtverwaltung kann der beantragten Befreiung zugestimmt werden.